

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge über Lieferungen, Leistungen, Wartungen, Reparaturen, Montagen, Inbetriebnahmen und sonstige Dienstleistungen der Pruter-Kältetechnik GmbH.

1.2 Kunden können Verbraucher (§ 13 BGB) oder Unternehmer (§ 14 BGB) sein. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in Angebot, Auftragsbestätigung oder Vertrag gehen diesen AGB vor. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur wirksam, wenn der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.

1.3 Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind – sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – **freibleibend**.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch **schriftliche Auftragsbestätigung**, durch Ausführung der Leistung oder durch Lieferung zustande. Wartungsverträge haben eine Sonderregelung.

2.3 Technische Änderungen, Zwischenverkauf und Verbesserungen bleiben bis zum Vertragsschluss vorbehalten, sofern sie dem Kunden zumutbar sind. Nach Vertragsschluss gelten ausschließlich die vereinbarten Leistungen und Beschaffenheiten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro. Gegenüber Unternehmern werden Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Gegenüber Verbrauchern werden der Nettopreis, die Mehrwertsteuer und der Gesamtpreis einschließlich Mehrwertsteuer jeweils klar ausgewiesen.

3.2 Rechnungen sind **sofort nach Zugang ohne Abzug fällig**, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde.

3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, **angemessene Abschlagszahlungen** zu verlangen.

3.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Auftragnehmer berechtigt:

- Verzugszinsen nach § 288 BGB zu verlangen,
- laufende Arbeiten einzustellen,
- weitere Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Forderung Eigentum des Auftragnehmers. Gegenüber Unternehmern gilt der Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4.2 Bei Unternehmern gilt zusätzlich:

- Verarbeitung erfolgt **für den Auftragnehmer**.
- Vorbehaltsware darf nur im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiterverkauft werden.
- Der Unternehmer tritt bereits jetzt **sämtliche Forderungen aus Weiterverkauf oder Montage** sicherungshalber an den Auftragnehmer ab.
- Bei Zugriffen Dritter (Pfändung etc.) hat der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.

5. Lieferung, Gefahrübergang

5.1 Lieferfristen gelten nur als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt wurden.

5.2 Bei Verbrauchern geht die Gefahr mit der Übergabe über. Bei Unternehmern geht die Gefahr bei reinen Lieferverträgen spätestens mit Übergabe an den Transportführer über; bei Montage- oder Werkleistungen gelten die gesetzlichen Abnahme- und Gefahrübergangsregeln.

5.3 Lieferhindernisse aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Streik oder nicht zu vertretender Materialknappheit verlängern Lieferfristen angemessen. Der Auftragnehmer informiert den Kunden unverzüglich. Dauert das Hindernis länger an, können beide Seiten nach den gesetzlichen Vorschriften vom betroffenen Vertragsteil zurücktreten.

6. Leistungsumfang bei Montage, Installation & Reparatur

6.1 Nicht enthalten – es sei denn ausdrücklich vereinbart – sind insbesondere:

- Maurer-, Maler-, Putz-, Stenmarbeiten,
- Öffnen/Schließen von Wand- und Deckendurchbrüchen,
- Dachdeckerarbeiten,
- Elektroinstallationen (Zuleitungen, Absicherungen, Kabelwege),
- Baugerüste, Hebeteknik, Transporthilfen,
- Abbrucharbeiten, Entsorgung gefährlicher Stoffe, Asbestleistungen,
- zusätzliche statische oder behördliche Prüfungen.

6.2 Bei unmittelbarer Gefahr für Personen oder Anlagen dürfen die Techniker des Auftragnehmers die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderlichen Sofortmaßnahmen auch ohne vorherige Freigabe durchführen. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert.

6.3 Nicht vorhersehbare Zusatzarbeiten werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand abgerechnet. Soweit zumutbar, informiert der Auftragnehmer den Kunden vor Beginn und holt dessen Freigabe ein; bei Gefahr im Verzug gilt Ziffer 6.2. Individuelle Angebote und Auftragsbestätigungen gehen vor.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt sicher:

- freien Zugang zur Anlage,
- Bereitstellung notwendiger Anschlüsse (Strom, Wasser etc.),
- Klärung statischer und baurechtlicher Voraussetzungen,
- ordnungsgemäße bauseitige Vorleistungen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen und hierdurch entstehende Mehrkosten, soweit diese nachweislich auf einer fehlenden oder verspäteten Mitwirkung des Kunden beruhen und der Kunde zuvor auf die erforderliche Mitwirkung hingewiesen wurde.

8. Abnahme

8.1 Nach Fertigstellung ist der Kunde verpflichtet, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist abzunehmen, sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist.

8.2 Eine Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Dem Kunden steht nach Fertigstellungsanzeige oder Übergabe eine Prüfungsfrist von 14 Kalendertagen zu. Bei umfangreichen oder technisch komplexen Anlagen beträgt die Prüfungsfrist 28 Kalendertage, sofern dies im Abnahme- oder Übergabeprotokoll vermerkt ist.

Nutzt der Kunde die Anlage vor Ablauf der Prüfungsfrist bestimmungsgemäß, beginnt die Prüfungsfrist mit Beginn der Nutzung. Zeigt der Kunde innerhalb der maßgeblichen Prüfungsfrist keinen wesentlichen Mangel in Textform an und nutzt er die Anlage weiterhin bestimmungsgemäß, kann dies als Abnahme gewertet werden, sofern die Gesamtumstände eindeutig auf eine Billigung der Leistung schließen lassen.

Bei Verbrauchern gelten zusätzlich die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Abnahmefiktion, insbesondere der erforderliche Hinweis in Textform. Rechte wegen bei der Abnahme nicht erkennbarer Mängel bleiben unberührt.

8.3 Nur wesentliche Mängel berechtigen zur Abnahmeverweigerung; weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

9. Gewährleistung

9.1 Gegenüber Verbrauchern

- Die gesetzlichen Mängelansprüche verjähren gegenüber Verbrauchern in 24 Monaten ab Übergabe bei Kaufverträgen bzw. ab Abnahme bei Werk- und Reparaturleistungen, soweit gesetzlich zulässig. Für gesetzlich besonders geschützte Leistungen gelten die gesetzlichen Fristen.
- Die gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

9.2 Gegenüber Unternehmern

- Gewährleistungsfrist: 12 Monate für Verträge über bewegliche Sachen sowie Reparatur- und Wartungsleistungen, soweit gesetzlich zulässig. Unberührt bleiben Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigen Verschweigens, einer übernommenen Garantie sowie zwingende gesetzliche Ansprüche.
- § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) gilt, soweit der Kunde Kaufmann ist und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Bei Verbrauchern bleiben gesetzliche Ansprüche auf erforderliche Aus- und Einbaukosten unberührt. Gegenüber Unternehmern werden Aus- und Einbaukosten nur übernommen, soweit dies gesetzlich geschuldet oder ausdrücklich vereinbart ist.

9.3 Ausschlüsse

Kein Gewährleistungsanspruch besteht, soweit der Mangel nachweislich verursacht wurde durch:

- unsachgemäße Nutzung oder Bedienung,
- eigenmächtige Änderungen der Anlage durch Dritte,
- unterlassene Wartung trotz vertraglicher oder gesetzlicher Wartungspflicht,
- eingebrachte Fremdmaterialien oder
- normalen Verschleiß von Verschleißteilen.

9.4 Nacherfüllung und Beauftragung Dritter

- Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich in Textform anzuzeigen und dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Kunde hat hierfür den erforderlichen Zugang zur Anlage zu ermöglichen.
- Beauftragt der Kunde ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers ein Drittunternehmen mit der Prüfung, Reparatur oder Mangelbeseitigung, werden die hierdurch entstehenden Kosten nicht übernommen.
- Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist, eine angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder eine sofortige Maßnahme zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr erforderlich war. Zwingende gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

10. Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Gleiches gilt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für arglistig verschwiegene Mängel, übernommene Garantien sowie für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist in diesen Fällen auf 35 % des Netto-Auftragswertes, mindestens jedoch auf 5.000,00 € und höchstens auf 100.000,00 € je Schadensfall begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.

10.3 Für Schäden an anderen Sachen als der gelieferten oder montierten Anlage, insbesondere an Gebäuden, Fußböden, Wänden, Mobiliar oder sonstigen Einrichtungen, gilt ebenfalls die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 10.2. Eine Haftung besteht nur, soweit der Schaden durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des Auftragnehmers verursacht wurde und es sich um einen vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden handelt.

10.4 Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle oder Datenverluste, sofern diese nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.

10.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen der Ziffer 10.1. Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Nacherfüllungsansprüche nach Ziffer 9 bleiben unberührt. Insbesondere wird die Haftung für die gesetzlich geschuldete Mängelbeseitigung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch diese Haftungsbegrenzung nicht ausgeschlossen.

11. Wartungsverträge

11.1 Wartungsverträge mit Unternehmern haben eine Laufzeit von 12 Monaten und verlängern sich um weitere 12 Monate, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt werden. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen; nach Ablauf der Erstlaufzeit kann der Vertrag auf unbestimmte Zeit fortgesetzt und mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden.

11.2 Die Wartungspauschale kann für die nächste Vertragsperiode angepasst werden, wenn sich die maßgeblichen Kostenfaktoren wesentlich verändern. Die Änderung wird mindestens sechs Monate vor Beginn der nächsten Vertragsperiode in Textform mitgeteilt. Eine zusätzliche außerordentliche Kündigungsmöglichkeit wird hierdurch nicht begründet; gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

11.3 Festgestellte sicherheitsrelevante Mängel dürfen im zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderlichen Umfang sofort beseitigt werden; der Kunde wird unverzüglich informiert. Reparaturen werden nach Aufwand berechnet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

12. Notdienst & Sofortdienst

12.1 Der Notdienst und Sofortdienst steht ausschließlich Kunden mit einem gültigen und laufenden Wartungsvertrag im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung. Die Durchführung erfolgt vorbehaltlich der technischen und personellen Verfügbarkeit des Auftragnehmers.

12.2 Kunden ohne Wartungsvertrag haben keinen Anspruch auf die Durchführung eines Notdienst- oder Soforteinsatzes, auf eine bestimmte Reaktionszeit oder auf eine kurzfristige Terminvergabe. Eine Beauftragung durch Kunden ohne Wartungsvertrag kann im Einzelfall und nach gesonderter Vereinbarung angenommen werden. Ein Anspruch auf Annahme oder Durchführung des Einsatzes besteht nicht.

12.3 Einsätze außerhalb der regulären Arbeitszeit werden grundsätzlich mit den jeweils gültigen Notdienst- und Zuschlagssätzen berechnet. Kunden mit einem gültigen Wartungsvertrag erhalten die vertraglich vereinbarten beziehungsweise vergünstigten Konditionen. Für Kunden ohne Wartungsvertrag gelten die regulären Notdienst- und Zuschlagssätze.

12.4 Bei ausdrücklich vom Verbraucher verlangten dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten besteht kein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB. Dies gilt nicht für zusätzliche, nicht verlangte Leistungen oder Waren.

Bei ausdrücklich vom Verbraucher verlangten dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten besteht kein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB. Dies gilt nicht für zusätzliche, nicht verlangte Leistungen oder Waren. Einsätze außerhalb der regulären Arbeitszeit werden mit Zuschlägen berechnet.

13. Widerrufsrecht für Verbraucher

Es gilt die gesetzliche Widerrufsbelehrung, die Verbrauchern bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen separat übergeben wird.

14. Datenschutz

14.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

14.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, soweit erforderlich, zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Vertrags, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers.

14.3 Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den Zwecken und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, zu Empfängern, Speicherdauer und den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

14.4 Die Datenschutzerklärung ist unter www.pkkt-kaelte.de/datenschutz abrufbar und wird dem Kunden auf Wunsch auch in Textform zur Verfügung gestellt.

14.5 Eine Einwilligung in werbliche Nutzung, Foto- oder Videoaufnahmen sowie sonstige freiwillige Datenverarbeitungen wird nicht durch die Einbeziehung dieser AGB erteilt, sondern – soweit erforderlich – gesondert eingeholt.

15. Abtretung & Übertragung

Der Auftragnehmer darf Rechte und Pflichten nur auf verbundene Unternehmen übertragen, wenn dadurch die berechtigten Interessen des Kunden und dessen gesetzliche Ansprüche nicht beeinträchtigt werden. Der Kunde wird hierüber informiert.

16. Gerichtsstand & anwendbares Recht

16.1 Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Verbrauchern gelten die zwingenden Schutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

16.2 Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist – soweit gesetzlich zulässig – Lübeck.

16.3 Für Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

17. Referenz- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Bild- und Videoaufnahmen von Anlagen, Baustellen oder Arbeitsergebnissen zu eigenen Marketing- und Referenzzwecken zu verwenden, sofern keine Personen abgebildet und keine sicherheitsrelevanten oder vertraulichen Informationen erkennbar sind. Eine namentliche Nennung des Auftraggebers sowie die Verwendung von Firmennamen, Logo oder eindeutig zuordenbaren Standortaufnahmen erfolgt nur mit vorheriger Einwilligung des Auftraggebers.

Personenbezogene Daten oder Abbildungen von Personen werden nicht ohne gesonderte Einwilligung verwendet.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen werden.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Schlussbestimmungen zur Verbraucherstreitbeilegung gemäß §§ 36, 37 VSBG

Die Pruter-Kältetechnik GmbH ist **weder bereit noch verpflichtet**, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Bei Streitigkeiten zwischen der Pruter-Kältetechnik GmbH und einem Verbraucher besteht für den Verbraucher nach Entstehen eines Konflikts grundsätzlich die Möglichkeit, sich an die

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de zu wenden.

Eine Teilnahme der Pruter-Kältetechnik GmbH an einem dortigen Verfahren findet jedoch **nicht** statt.